

S t a d t Attendorf

- Stadtbauamt -

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: Bebauungsplan Nr. 3o "Kommunalfriedhof" der Stadt Attendorf

Der Bebauungsplan Nr. 3o "Kommunalfriedhof" wurde aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorf vom 19. 9. 1977 gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BBauG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), aufgestellt und gem. § 1o BBauG am 28. 6. 1978 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist wie folgt begrenzt:

Im Westen:

durch die Alte Landstraße und die westlichen Grenzen der Flurstücke Flur 5, Nr. 348 tlw., 35o tlw., 351, 353, 357, 358, 359, 36o, 361 und 362, 184 tlw., 185 tlw., Flur 6, Nr. 7o tlw. u. 14o tlw.

Im Norden:

die Nordwestgrenzen der Flur 8, Nr. 12, 118 und 7

Im Osten:

die Ostgrenzen der Flur 8, Nr. 7, 8, 32, 48, 117, 33, 62, 148 tlw., 121 und 126, 49 tlw., 55 tlw.

Im Süden:

die Südostgrenzen der Flurstücke Flur 8, Nr. 139, 149, 148 tlw., und Flur 5, Nr. 15 und 346, 178 tlw.

Der Regierungspräsident hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 3o. 1o. 1978 - Az.: 35.2.1 - 2.4 - 127/78 - wie folgt genehmigt:

"Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 196o in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) genehmige ich hiermit den vom Rat der Stadt Attendorf am 28. 6. 1978 als Satzung beschlossenen planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 3o "Kommunalfriedhof" mit folgender Maßgabe und folgenden Auflagen:

Maßgabe:

Die mit dem Landesstraßenbauamt abgestimmte Knotenpunktsgestaltung - L 697 / Friedensstraße - ist in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Auflagen:

1. Die Verfahrensvermerke sind zu ergänzen.
2. Die Begründung ist zu vervollständigen.

Ferner genehmige ich gemäß § 1o3 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 27. Januar 197o (GV. NW. S. 96), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 264/SGV. NW. 232), die Gestaltungsvorschriften zu o.a. Bebauungsplan.

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
gez. Gerhards"

Der Bebauungsplan wurde entsprechend den Maßgaben und Auflagen des Regierungspräsidenten abgeändert. Da die betroffenen Eigentümer den Auflagen des Regierungspräsidenten nicht zugestimmt haben, wurde der Bebauungsplan in der Zeit vom 22. 1. 1979 bis 23. 2. 1979 gemäß dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 2o. 12. 1978 erneut öffentlich ausgelegt. Über die Bedenken und Anregungen während der Auslegung hat die Stadtverordnetenversammlung am 14. 5. 1979 durch Beschluß entschieden und den Bebauungsplan erneut als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde danach der Genehmigungsbehörde noch einmal vorgelegt; diese bestätigte mit Verfügung vom 18. 7. 1979 den ordnungsgemäßen Ablauf des Aufstellungsverfahrens, so daß die Veröffentlichung der Genehmigung vorgenommen werden kann.

Außerdem hat zusätzlich der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 31. 7. 1979 - Az.: 622 - 21/47 - die Gestaltungsvorschriften zum o.a. Bebauungsplan wie folgt genehmigt:

"Gemäß § 1o3 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 27. Jan. 197o (GV. NW. S. 96), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 264) in Verbindung mit dem 1. Funktional-Reformgesetz vom 11. 7. 1978 (GV. NW. S. 291) genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Attendorn am 14. 5. 1979 als Satzung beschlossenen Gestaltungsvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 3o "Kommunalfriedhof"."

Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit seiner Begründung vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Attendorn - Stadtbauamt - in Attendorn, Kölner Straße 12 (Rathaus), Zimmer 35 - 37, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigungen der Aufsichtsbehörden sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes und seiner Begründung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 12. 9. 1969 mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

H i n w e i s e:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Nach § 155 a BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG bei der Aufstellung von Satzungen nach dem BBauG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 5. 1979, kann gemäß § 4 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Stadtdirektor hat den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung tritt gem. § 12 BBauG an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Attendorn, 7. Februar 1980

Rüenauer
Bürgermeister

Aushang in der Zeit vom
21. Februar - 6. März 1980

ausgehängt am 2.1.2.80 durch lg
abgenommen am 7.3.80 durch lg

(Rathaus, Nordwall 4, Westwall 50)